

Aufenthaltsdokument-GB

Britische Staatsangehörige benötigen zukünftig für den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel oder einen anderen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht.

Wenn der Wohnsitz spätestens am 31.12.2020 nach Deutschland verlegt wurde, genießen britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige ein aus dem EU-Recht abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Es gelten dabei erleichterte Voraussetzungen.

Ihnen wird von Amts wegen ein Aufenthaltsdokument-GB ausgestellt. Dieses ist in der Regel 10 Jahre gültig und bescheinigt das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Jede Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder Selbstständige Tätigkeit) ist damit erlaubt.

Dazu müssen sie grundsätzlich bis spätestens 30.06.2021 ihren Aufenthalt bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde angezeigt haben.

Voraussetzungen

- **Britische Staatsangehörigkeit**
 - Auf dem Reisepass steht die Bezeichnung „British Citizen“.
 - Sie besitzen neben der britischen Staatsangehörigkeit nicht auch die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaats der EU oder des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen).
- **Familienangehörige ohne britische Staatsangehörigkeit**

Sie sind Familienmitglied eines oder einer britischen Staatsangehörigen und besitzen selbst nicht die britische Staatsangehörigkeit? Dann können Sie das Aufenthaltsdokument-GB ebenfalls nur erhalten, wenn Sie nicht auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaats der EU oder des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) besitzen.
- **Sie haben Ihren Wohnsitz spätestens bis zum 31.12.2020 nach Deutschland verlegt.**
- **Hauptwohnsitz.**
- **Online-Registrierung / Aufenthaltsanzeige ist erfolgt**

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**

Der Pass muss bei Vorsprache noch mindestens 6 Monate gültig sein.
- **1 aktuelles biometrisches Passfoto**
- **Eheleute: Heiratsurkunde oder Urkunde über eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft**
- **Für minderjährige Kinder: Geburtsurkunde und aktuelle Schulbescheinigung**

Die Schulbescheinigung sollte bei Vorsprache nicht älter als 14 Tage sein.
- **Sofern vorhanden: Bisherige Aufenthalts-Dokumente nach dem EU-Freizügigkeitsrecht**

Nur, wenn Ihnen oder Familienangehörigen eines der folgenden Dokumente von einer deutschen Ausländerbehörde ausgestellt worden ist:

 - Aufenthaltskarte
 - Daueraufenthaltskarte oder
 - Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger

- **Beschäftigte: Unterlagen zum Arbeitsverhältnis**
 - aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers über Art und Dauer der Beschäftigung
 - letzte Gehaltsabrechnung
- **Selbständige und freiberuflich Tätige: Unterlagen zur Tätigkeit**
 - Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
 - Letzter Steuerbescheid
- **Studierende: aktuelle Immatrikulationsbescheinigung**
- **Nicht Erwerbstätige: Nachweise über den Lebensunterhalt**
 - Nachweise über Einkommen (z.B. einen Rentenbescheid),
 - aktuelle Bescheinigung des Versicherers über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- **Bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII: aktueller Bescheid**
 - Leistungen nach SGB II (sogenanntes „Hartz IV“): Bescheid des Jobcenters
 - Leistungen nach SGB XII (Grundsicherung): Bescheid des Sozialamts
- **Nur in bestimmten Fällen zur Prüfung des Rechts zum Daueraufenthalt: Nachweise über den ständigen Aufenthalt in Deutschland**
 - Sie werden zum Zeitpunkt Ihrer Vorsprache bereits mindestens 5 Jahre in Deutschland gelebt haben?
 - Und Sie sind erst vor weniger als 5 Jahren in unseren Zuständigkeitsbereich gezogen?
Dann bringen Sie bitte Nachweise über ihren vorherigen Wohnsitz in Deutschland mit (zum Beispiel Steuerbescheid, alten Mietvertrag oder ähnliches).

Gebühren

- 22,80 Euro: bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- 37,00 Euro: ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- keine: bei bisherigem Besitz einer Daueraufenthaltskarte

Rechtsgrundlagen

- **§ 16 Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU**